

## § 12 AÜG Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz zur Regelung der  
Arbeitnehmerüberlassung  
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AÜG

**Gliederungs-Nr.:** 810-31

**Normtyp:** Gesetz

### § 12 AÜG – Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

(1) <sup>1</sup>Der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Wenn der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung einander widersprechen, ist für die rechtliche Einordnung des Vertrages die tatsächliche Durchführung maßgebend. <sup>3</sup>In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach § 1 besitzt. <sup>4</sup>Der Entleiher hat in der Urkunde anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeiter vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten; Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen der in § 8 Absatz 2 und 4 Satz 2 genannten Ausnahme vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. <sup>2</sup>In den Fällen der Nichtverlängerung ( § 2 Abs. 4 Satz 3 ), der Rücknahme ( § 4 ) oder des Widerrufs ( § 5 ) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung ( § 2 Abs. 4 Satz 4 ) und die gesetzliche Abwicklungsfrist ( § 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz ) hinzuweisen.